

Flurordnung der Gemeinde Trimmis

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 11. März 1977.

Art. 1

Mauern und Zäune müssen vom Eigentümer stets in Ordnung gehalten werden. Die Zäune müssen so erstellt sein, dass dem Vieh beim ordentlichen Weidgang ein Einbrechen verunmöglicht wird.

Art. 2

Auf den Mondura mit Atzungsrecht dürfen Zäune erst ab 10. Juni erstellt werden. Nach erfolgter Alpentladung ist den Tieren wieder freier Zutritt zu gewähren.

Art. 3

An öffentlichen Wegen müssen überhängende Äste bis auf eine Höhe von 4 m zurückgeschnitten werden. Lebendhecken sind alljährlich genügend zurückzuschneiden.

Art. 4

Der Ausstrack (Streckrecht) auf fremdem Boden ist vom 1. Mai bis am 1. November verboten.

Art. 5

Besitzer von Weinbergen sind gehalten, alljährlich die üblichen Schädlingsbekämpfungsmassnahmen zu treffen. Bei ausserordentlichem Schädlingsbefall kann der Gemeindevorstand weitere vorsorgliche Massnahmen anordnen.

Art. 6

Die Versammlung der Weinbergbesitzer bestimmt alljährlich den Zeitpunkt der Weinlese. Nach der Publikation des Schlüsselrufes ist das Betreten der Weinberge für Unberechtigte verboten.

Art. 7

Der Freilauf des Geflügels auf fremdem Boden ist in der Zeit vom 1. März bis am 1. November verboten.

Art. 8

Das Verschmutzen der Dorfbrunnen ist verboten.

Art. 8 bis

Das Betreten der Wiesen und Äcker ist in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober verboten.

Art. 9

Hat ein Grundeigentümer für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung seines Grundstückes keinen genügenden Weg von seinem Grundstück auf eine öffentliche Strasse, so ist er berechtigt, über die Grundstücke des Nachbarn zu gehen und zu fahren.

Der Anspruch richtet sich analog des Notwegrechtes im Sinne von Art. 694 ZGB in erster Linie gegen den Nachbarn, dem die Gewährung des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungswegrechtes der bisherigen Eigentums- und Wegeverhältnisse wegen am ehesten zugemutet werden darf, und im weiteren gegen diejenigen, für den der Bewirtschaftungsweg am wenigsten schädlich ist. Diese Wegrechte bestehen ohne Grundbucheintrag. Die Rechtsausübung hat in möglichst schonender Weise zu erfolgen und richtet sich im übrigen nach dem Ortsgebrauch. Diese Bestimmung findet nur auf Grundstücke Anwendung, die sich ausserhalb der Bauzonen befinden.

Art. 10

Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Busse bis zu Fr. 500.– bestraft.

In leichten Fällen bei erstmaliger Übertretung kann auch nur eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 11

Dieses Gesetz tritt am 11. März 1977 in Kraft. Mit der Inkrafttretung werden alle diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben. Der Gemeindevorstand regelt den Vollzug dieses Gesetzes.

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 11. März 1977.

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeganzlist:

L. Hemmy

P. Hug

Teilrevision: Gemeindeversammlung vom 3.5.1991, Art. 9.